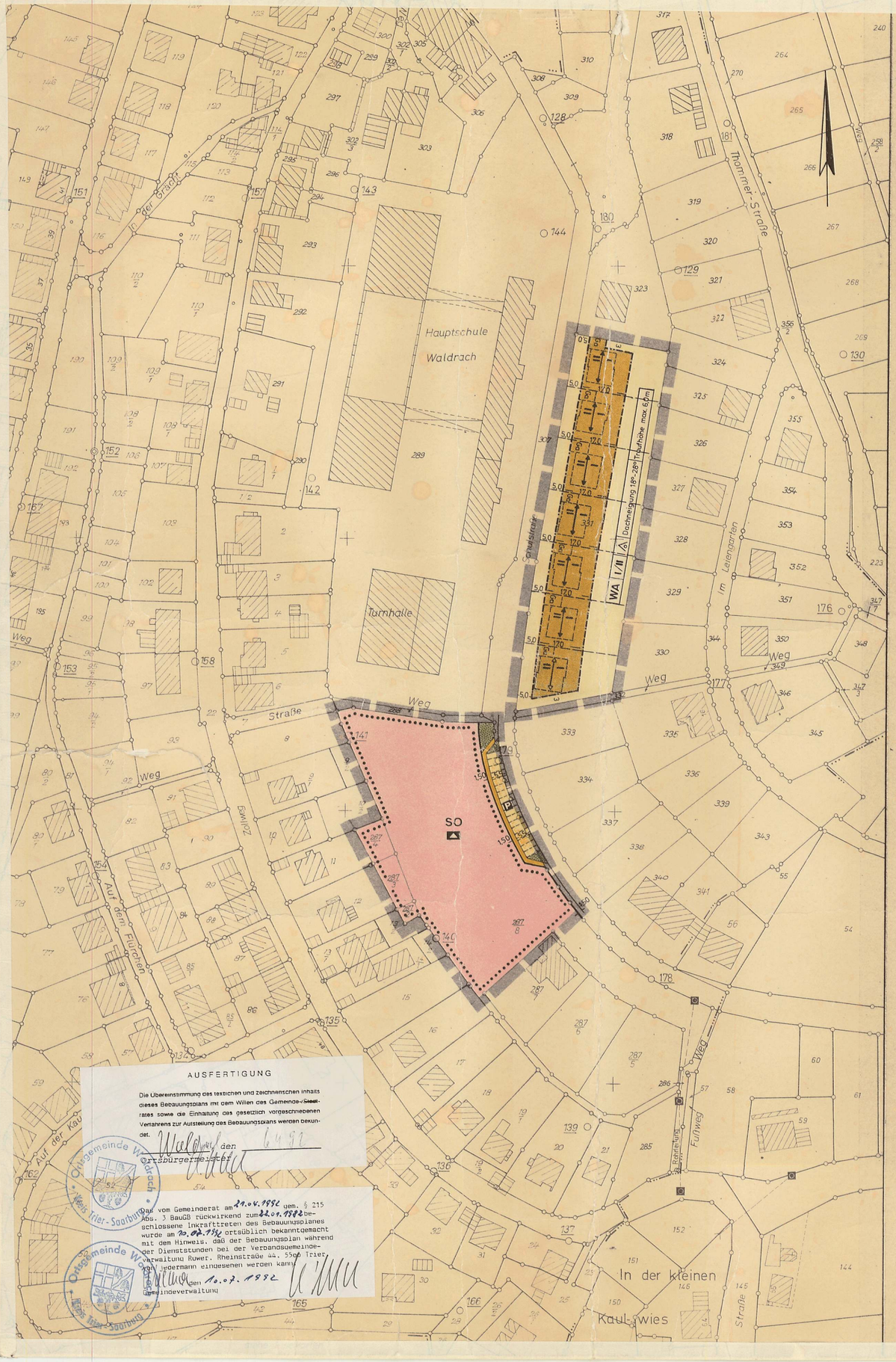

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18003 -unmaßstäblich-

1. Art der baulichen Nutzung:
- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Dorfgebiete § 5 BauNVO
- Mischgebiete § 6 BauNVO
- Kerngebiete § 7 BauNVO
- Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- Industriegebiete § 9 BauNVO
- Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
- Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. (II) zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- ED Nur Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- Firstrichtung
- Grundstücksgrenzen: vorhanden / vorgeschlagen

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Gemeinbedarf

Darstellung der jeweiligen Art der sachlichen Anlagen:
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:
- Autobahnen usw.
- Sonstige Hauptverkehrsstraßen

6. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen: vorhanden / geplant
- Hochstraße
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Unterteilung der Straßenflächen:
- Fahrbahn
- Gehweg
- RW Radweg
- Parkstreifen
- P Parkbucht
- Baumstreifen
- Straßenbegleitgrün, Mittelstreifen
- Fußweg
- Fußgängertunnel
- FST Fußgängersteg

7. Flächen für Versorgungsanlagen
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Fernheizwerk
- Gaswerk
- Wasserwerk
- Wasserbehälter
- Umspannanlage
- Umformerstation
- Brunnen
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Müllbeseitigungsanlage

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
- Leitungsstraße
- Schutzstreifen (m t Meter-Angaben) Die Stromspannung kann angegeben werden, z.B. 110 kV

Versorgungs- und Abwasserleitungen
- E Elektrizitätsleitungen
- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- FH Fernwärmeleitung
- A Abwasserleitung
- F Fernmeldeleitung
- OL Freileitung

9. Grünflächen
- Privat
- Öffentl.

Für die Festsetzung der jeweiligen Art der Grünflächen durch Planzeichen sollen die nachstehenden Zeichen verwendet werden:
- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Sportplatz
- Badeplatz
- Spielplatz
- Friedhof

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
- Wasserflächen Hafen
- Flächen für die Wasserwirtschaft

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen:
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land oder Forstwirtschaft

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
- Flächen für Stellplätze oder Garagen

Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen:
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Hotel Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, z.B. Hotel
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des Bebauungsplanes

Änderung
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
- Natur- und Landschaftsschutzflächen

Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes:
- L Landschaftsschutz
- N Naturschutz
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung:
- U Überschwemmungsgebiet
- W Wasserschutzgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- San Sanierungsgebiete
- Baulichen ohne zentrale Abwasserbeseitigung
- Sonderflächen
- Bahnanlagen
- Luftverkehrsflächen

Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen:
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelflug-gelände

15. Bestandsangaben
(Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen eingetragen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz)
- Vorhandene Gebäude
- Freistehende Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer 13

IV Änderung

Bebauungsplan der Gemeinde Waldrach

"Binnen Fallet"

Flur 19 Maßstab 1 : 1000

GB. Nr. 1102/81 E Nr. 1169/81

1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33, 39h und 125 des Bundesbaugesetzes i.d. F. vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
2. §§ 1 – 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).
3. §§ 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBauO vom 27.2.1974.
5. §§ 17 – 23 der Landesbauordnung (LBauO) v. 27.2.1974.
6. § 3 Abs. 2 – 4 und §§ 5 u. 17 des Landespflegegesetzes i.d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37)
7. Immissionsschutzgesetz
§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I. S. 721).

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 27. 1. 1981 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. ×) Änderung Am 17. 2. 1981 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Waldrach, den 18.2.1981
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat Waldrach hat am 12.5.1981 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

×) – Änderung

BESCHLOSSEN

Waldrach, den 13.5.81
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~/der Kreisverwaltung vom 7.1.1982 ist am 22.1.1982 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in Waldrach, im Dienstzimmer der Ortsbürgermeisterei von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan ×) – Änderung

RECHTSVERBINDLICH

Waldrach den 25. Jan. 1982
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

, den

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG erhoben.

, den

Katasteramt

Änderungs-
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 6.4.1981 bis 8.5.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.3.1981 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Waldrach, den 10.5.81
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Änderung
Dieser Bebauungsplan einschließl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung von

~~Bezirksregierung Trier~~/Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Az.: 6-61610-13

GENEHMIGT
Trier, den 7.1.1982
~~In Vertretung~~/Im Auftrage:
Baudirektor

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abteilungsleiter:
Referent:
Sachbearbeiter:
Trier, den 17. Februar 1981

Begründung

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 5.7.1971 und der I. u. II. Änderung vom 31.7.1973 u. 21.7.1978 ist die nördliche Teilfläche des Flurstücks-Nr. 287/8 als Sonderbaufläche (SO) - Schule- und das Flurstück Nr. 331 als Sonderbaufläche (SO) - Verwaltungsgebäude - festgesetzt.

a) Nach dem gegenwärtigen Stand fehlen der Grund- und Hauptschule Waldrach Parkplätze für Lehrer u. Turnhallenbesucher.

b) Ursprünglich war das Flurstück Nr. 331 als Standort der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer eingeplant, nach dem derzeitigen Stand ist eine Verlegung nicht mehr vorgesehen.

Dies veranlaßt die Ortsgemeinde Waldrach den Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

1. Umwandlung der nordöstlichen Teilfläche des Flurstücks-Nr. 287/8 – entlang der Schulstraße – in einen öffentlichen Parkplatz.

2. Umwandlung des Flurstücks-Nr. 331 in Allgemeines Wohngebiet (WA) und Aufteilung in 7 Baustellen.

Die Bodenordnung erfolgt durch Fortführungsvermessung nach Maßgabe des Bebauungsplanes.

Festsetzungen

Für die IV. Änderung gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 5.7.1971.